



Konferenz der Geschäftsführer
von Anlagestiftungen
Conférence des Administrateurs
de Fondations de Placement

Anlagestiftungen fordern gleichlange Spiesse bei der Regulierung und steuerliche Gleichbehandlung

Mit der anspruchsvollen Diskussion um die Rentenreform 2020 und der Debatte um die Regulierung des Finanzplatzes befassen sich die Politik und weitere Interessengruppen derzeit mit grossen Würfeln. Für die langfristige Finanzierung der Altersvorsorge sind sichere und renditestarke Anlagen bei Anlagestiftungen von grosser Bedeutung. Die Anlagestiftungen fordern deshalb, die sie benachteiligenden Teile der Verordnung (ASV) zu revidieren und bei der steuerlichen Behandlung Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen.

Werterhaltung der Vorsorgevermögen bei gleichzeitiger langfristiger Renditeoptimierung, Mitspracherecht der Anleger, Transparenz in der Anlagetätigkeit und kostengünstige Lösungen: Diesen Grundsätzen leben die in der Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KIGAST) zusammengeschlossenen Anlagestiftungen in der Schweiz seit langem nach. Damit leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Renditeziele der Pensionskassen. Rund 100 Mrd. Franken haben die Vorsorgeeinrichtungen in diversen Anlagekategorien bei Anlagestiftungen angelegt.

Kompetenzzentrum für die Verwaltung des Alterskapitals

Die Anlagestiftungen sind ausschliesslich zum Zweck der Verwaltung von Vorsorgegeldern für die 2. und 3. Säule geschaffen worden. Sie sind ein wichtiger Träger für die kollektive Anlage von Pensionskassen-, Freizügigkeits- und Säule 3a-Gelder. Gerade die Fokussierung auf die Vorsorge macht das Institut Anlagestiftung zum Kompetenzzentrum für die Verwaltung von Alterskapital.

Optimale Rahmenbedingungen zum Wohl der Altersvorsorge

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen lohnt es sich, die ausschliesslich für den inländischen Vorsorgemarkt vorgesehenen Kollektivanlagen der Anlagestiftungen durch die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen zum Wohl der Altersvorsorge zu stärken.

Aufsicht weicht von Grundsatz ab

Anlagestiftungen sollen die Pflicht, aber auch das Recht haben, die gleichen Anlagerichtlinien zu befolgen, wie die bei ihnen anlegenden Vorsorgeeinrichtungen. Diese Bestimmungen sind in der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) festgehalten. In der 2011 erlassenen Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) ist der Verordnungsgeber jedoch von diesem Grundsatz abgewichen:

- **Anlagestiftungen werden benachteiligt**

Die ASV enthält in diversen Punkten restriktivere Regeln als die BVV2, welche von den Vorsorgeeinrichtungen einzuhalten sind. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung von Vorsorgeeinrichtungen, die ihr Vermögen über Anlagestiftungen investieren im Vergleich mit solchen, die direkt oder über andere kollektive Anlageinstrumente anlegen. Dies hat auch die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) erkannt und entsprechend in ihrem Tätigkeitsbericht 2013 festgehalten.

- **Die Diversifikation soll bei den Vorsorgeeinrichtungen erfolgen**

Die Diversifikation der Anlagen senkt die Risiken. Aber sie sollte am richtigen Ort ansetzen. Die BVV2 schreibt den Vorsorgeeinrichtungen zu Recht ein Mindestmass an Diversifikation vor. Es ist aber unsinnig und schränkt die Anlagestiftung unnötig ein, wenn zusätzlich auch strenge Diversifikationsvorschriften für Anlagestiftungen vorgeschrieben werden. Dies führt zu Doppelspurigkeiten in der Kontrolle und der Aufsicht, welche die Produkte zuungunsten der Vorsorgenehmer verteuern. Zudem verunmöglicht dies, viele von den Vorsorgeeinrichtungen nachgefragte Anlagelösungen anbieten zu können.

Die KGAST fordert eine rasche Behebung dieser Benachteiligungen und Doppelspurigkeiten im Interesse der Vorsorgenehmer.

Steuerliche Nachteile honorieren Anstrengungen der Vorsorgenehmer nicht

Das schweizerische 3-Säulen-System behandelt Vorsorgegelder steuerlich privilegiert. Doch ausgerechnet Pensionskassen und Anlagestiftungen, also die zentralen Akteure zur Sicherung der Vorsorgegelder, werden steuerlich benachteiligt, indem sie Stempelabgabe- und mehrwertsteuerpflichtig sind:

- **Stempelabgaben führen zu Wettbewerbsverzerrung**

Dies ist eine schwerwiegende steuerliche Benachteiligung im Vergleich zu anderen Kollektivanlagen, welche von der Stempelabgabe befreit sind. Es führt zu unerwünschten Wettbewerbsverzerrungen und letztlich zu einer Schwächung der Vorsorge.

- **Mehrwertsteuer führt zu höheren Kosten**

Pensionskassen und Anlagestiftungen müssen bei der Vergabe von Mandaten an Banken und Vermögensverwalter die Mehrwertsteuer bezahlen, während andere Kollektivanlagen davon befreit sind.

Die KGAST fordert deshalb eine Beseitigung dieser steuerlichen Ungleichbehandlung von Anlagestiftungen.

Schutz vor Bürokratie und schädlicher, international orientierter Regulierung

Die Regulierungswelle, welcher der Finanzmarkt ausgesetzt ist, bringt neben erhöhten Kosten auch nachteilige Auflagen mit sich, die für den ausschliesslich inländisch orientierten Vorsorgemarkt nutzlos oder gar schädlich sind. Mit einer eigenständigen Regulierung und Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen des BVG und der zugehörigen Verordnungen bietet sich eine Chance, Institutionen wie Anlagestiftungen, die rein dem Vorsorgezweck dienen, vor solch unerwünschten Effekten wenn immer möglich zu bewahren:

- **Schutz der Vorsorgegelder vor unnötiger Regulierung**

Die Politik hat im Rahmen der beruflichen Vorsorge (BVG) die Möglichkeit, die Vermögensanlage für Vorsorgezwecke unabhängig von anderen Interessensgruppen und internationalen Koordinationszwängen zu gestalten, weil der Anlegerkreis eindeutig eingegrenzt ist. Diese Gestaltungsfreiheit soll sich bei Anlagestiftungen und ihren Vorsorgekunden in erleichterten Verfahren, reduzierter Auflagen und weniger Bürokratie niederschlagen. So können Vorsorgevermögen auch zukünftig kostengünstig und zielgerecht verwaltet werden.

- **Anlagestiftungen ohne internationale Auflagen**

Die zum Zweck der Verwaltung inländischer Vorsorgegelder gegründeten Anlagestiftungen kommen, anders als andere Anlageformen, ohne die Einführung von internationalen Auflagen aus. Dieser Vorteil soll konsequent im Interesse der Anleger genutzt werden.

Politik hat nötigen Gestaltungsspielraum

Anlagestiftungen sind die massgeschneiderte Art, Vorsorgegelder zu verwalten. Sie spielen für die effiziente Verwaltung von langfristig anzulegendem Alterskapital in der 2. und 3. Säule eine massgebliche Rolle, die im Interesse einer effizienten Vorsorge zukünftig weiter gestärkt werden muss. Dazu sind insbesondere die folgenden politischen Forderungen umzusetzen:

- Keine Regulierungen, die über die Bestimmungen für andere kollektive Anlagen für Pensionskassen hinausgehen.
- Keine restriktiveren Anlagerichtlinien als sie für die Pensionskassen, also die ausschliesslichen Nutzer der Anlagestiftungen, gelten
- Gleiche Bestimmungen bezüglich Stempelabgabe und Mehrwertsteuer für Anlagestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen, wie sie für die dem Kollektivanlagengesetz (KAG) unterstellte Kollektivanlagen gelten.

Weitere Informationen und Auskünfte:

Kurt Brändle, Geschäftsführer KGAST; mail@kgast.ch; Tel. 044 312 52 94
www.kgast.ch